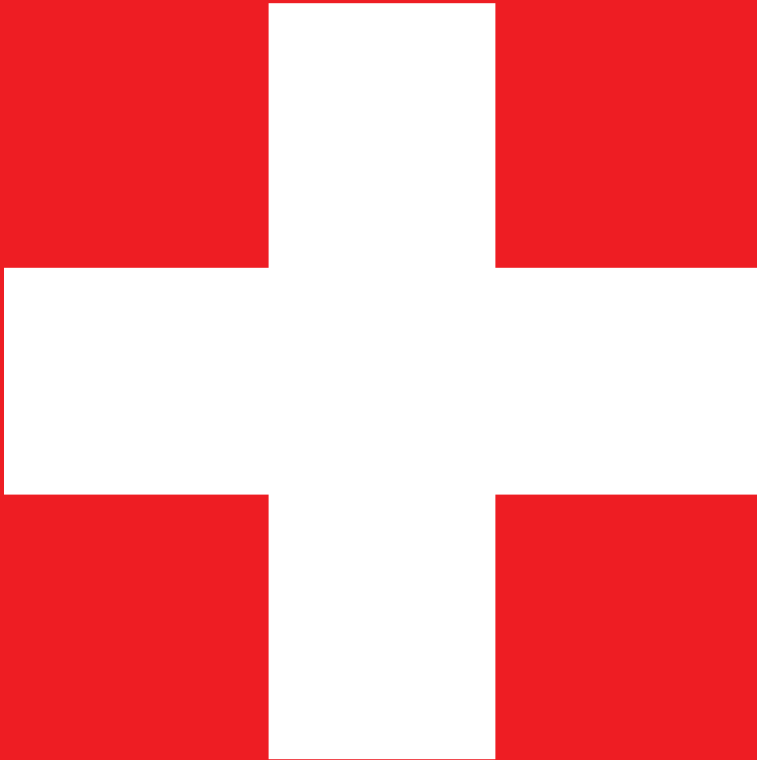




IGE | IPI

«Swissness» kurz erklärt



Naturprodukte

Grundsatz

Die Herkunft eines Naturprodukts bestimmt sich nach einem der folgenden Kriterien:

- **Mineralische Erzeugnisse.** Darunter fallen nicht nur Stein, Kristalle, Salz, Sand oder Kies, sondern auch Mineralwasser. Ausschlaggebend dafür ist der Ort der Gewinnung.
- **Pflanzliche Erzeugnisse.** Für Früchte, Gemüse, Pflanzen, Holz usw. ist der Ort entscheidend, an dem sie geerntet werden.
- **Fleisch von Zuchttieren.** Das Fleisch von Zuchttieren ist dann schweizerisch, wenn die Tiere den überwiegenden Teil ihres Lebens in der Schweiz verbracht haben.
- **Wild und Fisch.** Hier wird die Herkunft nach dem Ort der Jagd bzw. des Fischfangs bestimmt.
- **Andere aus Tieren gewonnene Erzeugnisse.** Unter diese Warenkategorie fallen z. B. Milch und Eier. Für solche Erzeugnisse ist der Ort der Tierhaltung ausschlaggebend.

Die Kriterien entsprechen materiell denjenigen des Lebensmittelrechts, soweit Lebensmittel betroffen sind.

Beim Naturprodukt spielt der Selbstversorgungsgrad keine Rolle. Ein Imker darf seinen Honig nur mit einer Schweizer Herkunftsangabe versehen, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Wird der Honig jedoch als Rohstoff für ein Lebensmittel verwendet, kann der Lebensmittelhersteller auf den Selbstversorgungsgrad abstellen.

Dienstleistungen

Grundsatz

Unternehmen dürfen ihren Service als schweizerische Dienstleistung bewerben, sofern das Unternehmen in der Schweiz einen tatsächlichen Sitz der Verwaltung hat.

Am Ort der tatsächlichen Verwaltung werden massgebliche Tätigkeiten ausgeübt und massgebliche Entscheide getroffen, die direkt Einfluss auf die Dienstleistung haben.

1) Vernachlässigbar

Geringe Menge und weder namensgebend noch relevant für wesentliche Eigenschaften des Endprodukts.

Bsp.: eine Prise Salz, Gewürze, Mikroorganismen (z.B. Hefen), Zusatzstoffe oder Zitronensaftkonzentrat in Kleinstmengen

2) Kommt in der Schweiz gar nicht vor

Bsp.: Kakao, Ananas

3) In der Schweiz aus objektiven Gründen nicht in geforderter Qualität verfügbar

Nur aufgrund Begehren/Bewilligung beim/vom BLW/WBF.

Bsp.: Tomaten werden zwar in der Schweiz produziert, jedoch dienen diese dem Frischkonsum und sind z.B. für die Weiterverarbeitung zu Tomatenpüree ungeeignet.

4) In der Schweiz nur zu 15% verfügbar

Selbstversorgungsgrad gemäss BLW weniger als 20%. **Keine Anrechnung.**

Bsp.: Haselnüsse

5) In der Schweiz nur zu 45% verfügbar

Selbstversorgungsgrad gemäss BLW zwischen 20% und 49,9%. **Anrechnung nur zur Hälfte.**

Bsp.: Erdbeeren

6) Halbfabrikat, nicht nach Bestandteilen aufgeschlüsselt

Anrechnung pauschal zu 80%, sofern es die «Swissness»-Anforderungen erfüllt.

7) Halbfabrikat, nach Bestandteilen aufgeschlüsselt

Will der Hersteller ein «Swissness»-kompatibles Halbfabrikat nicht pauschal zu 80% anrechnen, muss er es in seine einzelnen Bestandteile aufschlüsseln (z.B. alle Bestandteile sind zu 100% schweizerisch)

8-10) In der Schweiz zu 85% verfügbar

Selbstversorgungsgrad gemäss BLW von 50% oder mehr. **Anrechnung vollständig.**

Bsp.: Rindfleisch

1)	Rohstoff I	0,5 g	
2)	Rohstoff II	10 g	
3)	Rohstoff III	5 g	
4)	Rohstoff IV	9,5 g	
5)	Rohstoff V	25 g	
			12,5 g
6)	Halbfabrikat I	25 g	
			20 g
7)	Halbfabrikat II	12,5 g	
			12,5 g
8)	Rohstoff VI	2,5 g	2,5 g
9)	Rohstoff VII	2,5 g	2,5 g
10)	Rohstoff VIII	7,5 g	7,5 g
			46 g

Allgemeine Kriterien

• Grundlage: Rezeptur

• Mindestens **80% des Gewichts** der verwendeten Rohstoffe müssen aus der Schweiz kommen. Grundlage für die Berechnung ist die Rezeptur und somit nicht die Zusammensetzung des Lebensmittels.

• Berechnung: auf Jahresmenge des Produkts

Die Berechnung soll jeweils aufgrund der Warenflüsse eines Kalenderjahres für das betreffende Produkt erfolgen. Verfügt ein Verarbeiter über spezifischere Daten, kann die Berechnung auch auf diesen basieren.

• Wesentlicher Verarbeitungsschritt in der Schweiz.

Total relevant 57,5 g

Entspricht der Summe der zu berücksichtigenden Ausgangsmaterialien gemäss Beispiel links (12,5+20+12,5+2,5+2,5+7,5)

80% aus der Schweiz

Mindestens 80% des Gewichts der verwendeten, in der Schweiz verfügbaren Rohstoffe müssen aus der Schweiz kommen.

Industrielle Produkte

Allgemeine Kriterien

- **60 % der Herstellungskosten** in der Schweiz angefallen
- Tätigkeit, die dem Produkt die **wesentlichen Eigenschaften** verleiht
- **(Ein) wesentlicher Fabrikationsschritt in der Schweiz**

Total relevant

für die Berechnung des «Swissness»-Anteils

60% aus der Schweiz

60% der Herstellungskosten müssen in der Schweiz angefallen sein.

- 1)
 - Transport **nach** Herstellung
 - Verpackung
 - Vertrieb, Marketing, Kundendienst

- 2) Rohstoff I

- 3)
 - Forschung + Entwicklung im Ausland
 - Fertigung im Ausland

- 4) Halbfabrikat I

- 5) Halbfabrikat II

- 6) Halbfabrikat III

- 7) Halbfabrikat IV

- 8) Rohstoff II

- 9)
 - Forschung + Entwicklung in der Schweiz
 - Fertigungskosten in der Schweiz
 - Notwendige Zertifizierung und Qualitätssicherung in der Schweiz

- 1) **Keine Herstellungskosten**, da **nach** Produktion

- 2) **Naturprodukt – kommt in der Schweiz gar nicht vor**
Bsp.: Edelmetalle

- 3) **Im Ausland angefallene Herstellungskosten**

- 4) **Halbfabrikat, ausländisch**

- 5) **Halbfabrikat**, aus objektiven Gründen in der Schweiz nicht in genügender Menge verfügbar – **Materialkosten prozentual gemäss Verfügbarkeit anrechenbar** (z. B. 30%), *Bsp.: Mikrochips*

- 6) **Halbfabrikat**, das als solches 60% «Swissness»-Anteil nicht erreicht – **Materialkosten gemäss Schweizer Anteil anrechenbar** (z. B. 50%)

- 7) **Halbfabrikat**, das als solches 60% «Swissness»-Anteil erreicht – **Materialkosten zu 100% anrechenbar**

- 8) **Materialkosten**
100%, da in der Schweiz verfügbar

- 9) **Herstellungskosten**
100%, da in der Schweiz angefallen

Herstellungse**in**zelkosten werden **direkt** auf das Produkt umgerechnet.

Herstellungsg**e**meinkosten werden **geschlüsselt**.

Im Ausland anfallende Herstellungskosten können entweder zum tatsächlich verwendeten Wechselkurs oder zum im Alltagsgeschäft verwendeten Durchschnittskurs berechnet werden.

So viel Schweiz muss drin sein, damit Schweiz draufstehen darf.

Das neue Markenschutzgesetz (MSchG) unterteilt Waren in drei Kategorien: Naturprodukte, Lebensmittel und industrielle Produkte. Die Herkunftskriterien für Dienstleistungen wurden ebenfalls angepasst. Die Verwendung des Schweizer Kreuzes und der Herkunftsbezeichnung «Schweiz» für Produkte und Dienstleistungen bleibt wie bisher freiwillig. Wer aber «Swissness» zu Werbezwecken verwenden will, muss die Herkunftskriterien des MSchG erfüllen. Was Sie dabei beachten müssen, erfahren Sie in diesem Flyer.

.....
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
.....
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
.....
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale
.....
Swiss Federal Institute of Intellectual Property
.....

.....
Stauffacherstrasse 65/59g | CH-3003 Bern
.....
T +41 31 377 77 77
.....
F +41 31 377 77 78
.....
info@ipi.ch | www.ige.ch
.....